

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Subscriptionspreis
6 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Voigtländische Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Die Trennung der Kirche vom Staate.

Es fragt sich zunächst: ist eine vollständige Trennung wünschenswerth, oder wie weit ist sie wünschenswerth? Um darüber klar zu werden, muß man erst wissen, was hat der Staat für ein Interesse an der Kirche zu nehmen und was ist die Aufgabe des Staates. Die Aufgabe des Staates ist es, die Gerechtigkeit im Volke aufrecht zu erhalten. Darin ist Alles begriffen, denn jede Verbesserung im Staatsleben ist nur eine Forderung der Gerechtigkeit. Diese Aufgabe regelt auch seine Stellung zur Kirche. Will der Staat gerecht sein, so muß er jeden glauben lassen, was er will, er muß ihm auch gestatten, diesem Glauben äußerlich Ausdruck zu geben. Allein die Gerechtigkeit verlangt zugleich, daß der Staat den Ausschweifungen entgegentritt, welche ein Bürger oder eine Religionsgesellschaft durch den äußeren Ausdruck ihrer Glaubensansichten zum Nachtheil anderer Bürger oder Religionsgesellschaften begeht, wie das z. B. bei den sogenannten Stephanisten der Fall war.

Daraus folgt, daß der Staat nur soweit Interesse an der Kirche zu nehmen hat, als sie die Rechte Anderer verletzt, der allgemeinen Sittlichkeit in den Weg tritt oder das humane Bewußtsein des Volkes beleidigt, wie es z. B. der Fall sein würde, wenn Einer die Vielweiberei einführen wollte, um als Moslem zu leben, oder wenn Einer Gott Menschen opfern wollte, um seinem Gott zu dienen.

Weiter geht aber das Aufsichtsrecht des Staates nicht, ja er hätte nicht einmal Etwas zu sagen, wenn Religionsgesellschaften das einfältigste Zeug als Religionsgesellschaften aufstellten, wenn sie damit Kergerniß gäben.

Damit der Staat dieses Aufsichtsrecht übe, bedarf es nicht einer Einmischung desselben in kirchliche Fragen, und in die kirchliche Verwaltung, ebensowenig bedarf es auch der Aufsuchung einer gewissen Form, unter welcher diese Aufsicht geführt wird. Jeder Staatsbürger ist an und für sich verantwortlich für seine Handlungen.

Fehlt er in Folge seiner eigenthümlichen religiösen Ueberzeugung — so wird er bestraft, — bestraft als Bürger, nicht als Glaubender. Eben so ist es mit einer ganzen Kirchengemeinde. Fehlt diese gegen die Gesetze, so werden so und so viele Bürger, nicht so und so viel Gläubige bestraft.

Dies vorausgesetzt, ist es klar, daß die Trennung der Kirche vom Staate nicht nur eine vollständige sein kann, sondern, wenn der Staat gerecht ist, auch sein muß. Das Aufsichtsrecht des Staates ist dann ein rein bürgerliches, das mit dem Glauben selbst nichts zu schaffen hat, — der Staat übt bloß die Polizei, die ihm ohnehin Niemand bestreitet.

Freilich wird die Trennung der Kirche vom Staate nicht sobald erfolgen, und wenn sie erfolgt, nicht vollständig stattfinden. Man weiß zu sehr aus der Vergangenheit, daß starres Festhalten an dogmatischen und kirchlichen Formeln auch dazu beigetragen hat, den gesetzlichen Fortschritt aufzuhalten. (R.:B.)

Die Schreiber wollen Staatsdiener werden.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung unsrer Tage, daß in demselben Maße, in welchem einerseits über Beamtenhum, über Bureaucratie geklagt und auf Verminderung der Beamtenzahl angetragen wird, andererseits die Gesuche um staatsdienerschaftliche, insbesondere pragmatische Rechte sich mehren, und daß die Bitte um Stabilität im Dienste vorzugsweise von solchen Individuen erhoben wird, deren Thätigkeit im Interesse des Staates eine höchst untergeordnete, eine mittelbare, secundäre, mit dem Wohl des Staates durchaus nicht zusammenhängende ist. Diese scheinbar mit so manchen Rechts- und Billigkeitsgründen unterstützten Petitionen beruhen aber in der Wahrheit auf einer Verwechslung der Begriffe von einem Dienst im allgemeinen und vom